BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012	Ausgegeben am 12. Oktober 2012	Teil II
341. Verordnung:	Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012 [CELEX-Nr.: 32008L0098]	

341. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012)

Auf Grund der §§ 17, 18, 19 und 23 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2011, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Ziel
- § 2. Anwendungsbereich

2. Abschnitt Allgemeine Aufzeichnungspflichten

- § 3. Inhalt und Form der Aufzeichnungen
- § 4. Erlaubnisfreie Rücknehmer
- § 5. Vereinfachte Aufzeichnungen über Siedlungsabfälle
- § 6. Vereinfachte Aufzeichnungen über Verpackungsabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien
- § 7. Einhaltung der Anforderungen der AbfallbilanzV

3. Abschnitt

Begleitscheine im Sinn des § 18 Abs. 1 AWG 2002

- § 8. Allgemeine Bestimmungen über Begleitscheine
- § 9. Handhabung des Begleitscheins durch den Übergeber
- § 10. Handhabung des Begleitscheins durch den Transporteur
- § 11. Handhabung des Begleitscheins durch den Übernehmer
- § 12. Aufbewahrung des Begleitscheins; Abschriften und Durchschriften
- § 13. Erleichterung für Streckengeschäfte
- § 14. Meldepflicht des Übernehmers

4. Abschnitt

Sonstige Bestimmung für gefährliche Abfälle

§ 15. Transporte zwischen verschiedenen Standorten eines Abfallbesitzers

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16. Übergangsbestimmung für die Handhabung der Begleitscheine und die Meldung des Übernehmers
- § 17. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union
- § 18. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel

§ 1. Diese Verordnung legt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen gemäß den §§ 17 bis 19 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, Art und Form der Aufzeichnungen, Meldungen und Nachweisführungen fest.

Anwendungsbereich

- § 2. (1) Die Verordnung gilt für
- 1. gemäß § 17 AWG 2002 aufzeichnungspflichtige Abfallersterzeuger,
- 2. Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 ("erlaubnisfreie Rücknehmer"),
- 3. Abfallsammler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002 im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagement-unternehmen.
- (2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der §§ 1 und 8 bis 15 auch für sonstige Abfallbesitzer.

2. Abschnitt

Allgemeine Aufzeichnungspflichten Inhalt und Form der Aufzeichnungen

- § 3. (1) Für jedes Kalenderjahr sind fortlaufende Aufzeichnungen (unter Angabe des Bezugszeitraumes) zu führen über
 - 1. die Abfallart, und zwar durch Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis),
 - 2. die Abfallmenge, und zwar durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm,
 - 3. die Abfallherkunft, und zwar
 - a) für übernommene Abfälle durch Angabe des Übergebers und des Absendeortes der Abfälle und
 - b) für im eigenen Betrieb angefallene Abfälle durch Angabe des jeweiligen Standortes (Absendeort der Abfälle),
 - 4. den Abfallverbleib, und zwar durch Angabe des Übernehmers, sowie
 - 5. bei einer Übergabe das Datum der Übergabe und bei einer Übernahme das Datum der Übernahme des Abfalls.
- (2) Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Nachvollziehbarkeit gemäß § 1 sichergestellt ist. Sie können formfrei geführt werden und sind von den übrigen Geschäftsbüchern und betrieblichen Aufzeichnungen getrennt zu führen.

Erlaubnisfreie Rücknehmer

§ 4. Erlaubnisfreie Rücknehmer im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 müssen hinsichtlich erlaubnisfrei übernommener Abfälle keine Aufzeichnungen bei der Übernahme dieser Abfälle führen. Sie haben bei der Übergabe (Weitergabe) dieser Abfälle an einen Abfallsammler oder –behandler die Aufzeichnungen gemäß § 3, oder soweit zutreffend § 5 und § 6, hinsichtlich der Übergabe (Weitergabe) dieser Abfälle zu führen. Werden Aufzeichnungen gemäß § 3 geführt, ist die Abfallherkunft durch Angabe des jeweiligen Absendeortes der Abfälle des erlaubnisfreien Rücknehmers anzugeben.

Vereinfachte Aufzeichnungen über Siedlungsabfälle

- § 5. In Hinblick auf Siedlungsabfälle, die über die kommunale Sammlung entsorgt werden oder deren regelmäßige Übergabe durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung sichergestellt ist, können die in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen ihre Aufzeichnungspflicht auch erfüllen, indem sie Aufzeichnungen über
 - 1. die Abfallart, und zwar durch Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis),
 - 2. den Übernehmer,
 - 3. die Anzahl und das Fassungsvermögen der Sammelbehälter sowie

4. das Abhol- bzw. Anlieferungsintervall führen.

Vereinfachte Aufzeichnungen über Verpackungsabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

§ 6. Die vereinfachten Aufzeichnungen gemäß § 5 Z 1 bis 4 gelten für die in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen auch in Hinblick auf Verpackungsabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien, für die ein Verpflichteter gemäß einer Verordnung gemäß § 14 AWG 2002 an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß den §§ 29 ff AWG 2002 teilnimmt und die über dieses System gesammelt werden. Die Bestimmungen dieser Verordnungen gemäß § 14 AWG 2002 bleiben unberührt.

Einhaltung der Anforderungen der AbfallbilanzV

§ 7. Die Aufzeichnungspflichten nach diesem Abschnitt gelten auch dann als erfüllt, wenn der Verpflichtete bei der Führung der Aufzeichnungen die Anforderungen der AbfallbilanzV, BGBl. II Nr. 497/2008, in der jeweils geltenden Fassung, einhält.

3. Abschnitt

Begleitscheine im Sinn des § 18 Abs. 1 AWG 2002

Allgemeine Bestimmungen über Begleitscheine

- § 8. (1) Jeder Begleitschein ist mit der Bezeichnung "Begleitschein für gefährlichen Abfall" und durch Vergabe einer nur einmal zu vergebenden Begleitscheinnummer (eindeutige BS-Nr.) eindeutig zu kennzeichnen. Die Nummerierung der Begleitscheine kann jährlich neu begonnen werden.
- (2) Alle Eintragungen (einschließlich Ergänzungen) auf den Begleitscheinen sind gut leserlich mit dauerhafter Schrift vorzunehmen. Ist an einer Eintragung eine nachträgliche Änderung vorzunehmen, so darf dies nur so erfolgen, dass die ursprüngliche Eintragung leserlich bleibt. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
- (3) Für jede Abfallart ist ein gesonderter Begleitschein zu verwenden. Die Zusammenfassung mehrerer Begleitscheine zu einem gemeinsamen Transportpapier ist zulässig, wenn in diesem Transportpapier erstens die jeweiligen Begleitscheinnummern gemäß Abs. 1 mit den jeweils zugeordneten Abfallarten und Massen eindeutig verknüpft dargestellt sind und zweitens entweder die Inhalte gemäß Abs. 1 und den §§ 9 bis 11 in Verbindung mit **Anhang 2** oder, falls zutreffend die Inhalte gemäß § 13 in Verbindung mit **Anhang 2**, enthalten sind. Das Transportpapier ist durch die Bezeichnung "Begleitschein für gefährlichen Abfall" zu kennzeichnen.
- (4) Jeder Abfallbesitzer hat die für ihn bestimmten Abschriften, Durchschriften oder Originale der Begleitscheine getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

Handhabung des Begleitscheins durch den Übergeber

- § 9. (1) Der Übergeber hat im Begleitschein folgende Angaben zu machen:
- 1. Abfallart, und zwar durch Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis).
- 2. die Abfallmenge, und zwar durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm,
- 3. Name, Adresse (Sitz), Absendeort (sofern vorhanden) und die Identifikationsnummer nach Maßgabe des **Anhangs 2** Punkt 1,
- 4. Begleitscheinnummer in der Rubrik "Übergabe", falls die Begleitscheinnummer nicht vom Übernehmer in der Rubrik "Übernahme" eingetragen wurde,
- 5. Datum des Transportbeginns und
- 6. Name und Anschrift des Übernehmers.

Der Übergeber hat die Richtigkeit dieser Angaben im Begleitschein zu bestätigen.

(2) Fallen gefährliche Abfälle im Zuge von behördlichen Sofortmaßnahmen an und kann die Abfallart oder die Masse vor Ort nicht bestimmt werden, sind die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 unter Heranziehung der vorliegenden Unterlagen (zB Transportpapiere) zu machen. Stehen keine Unterlagen zur Verfügung und kann der gefährliche Abfall nicht bis zum Einlangen der erforderlichen Analysenergebnisse vor Ort belassen werden, ist in der Rubrik "Bemerkungen" der Eintrag

"Sofortmaßnahme" vorzunehmen; die fehlenden Daten sind vom Übernehmer unverzüglich festzustellen und in der Korrekturzeile anzugeben.

- (3) Wenn kein Transport der Abfälle erfolgt, hat der Übergeber im Begleitschein "kein Transport" anzugeben.
- (4) Eine Abschrift oder eine Durchschrift des Begleitscheines mit den Angaben gemäß Abs. 1 hat beim Übergeber zu verbleiben und ist vom Tag der Übergabe der Abfälle an gerechnet mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

Handhabung des Begleitscheins durch den Transporteur

§ 10. Der Transporteur gefährlicher Abfälle hat seinen Namen und seine Anschrift und die Art des Transports im Begleitschein anzugeben und die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Diese Angaben sind vom Übergeber oder vom Übernehmer zu machen, sofern dieser den Transport durchführt. Sind verschiedene Transporteure beteiligt, so hat jeder Transporteur die vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Handhabung des Begleitscheins durch den Übernehmer

- § 11. (1) Der Übernehmer hat bei der Übernahme der gefährlichen Abfälle die ordnungsgemäße Übernahme zu bestätigen. Der Übernehmer hat die Identifikationsnummer nach Maßgabe des Anhangs 2 Punkt 1, den Empfangsort und das Datum des Empfangs im Begleitschein anzugeben. Als Angabe des Empfangsorts ist die Postleitzahl des Empfangsortes ausreichend.
- (2) Handelt es sich um ein Streckengeschäft (§ 13 Abs. 1) und wird die Erleichterung des § 13 Abs. 3 nicht in Anspruch genommen, so hat der rechtlich verfügende Übernehmer, dessen Standort nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt wird, zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs. 1 einen Verweis auf die Begleitscheinnummer des nachfolgenden Begleitscheines (Nachfolgeverweis) anzubringen. Der Übernehmer, der den Abfall an einem Standort übernimmt (Empfänger), hat einen Verweis auf das Ende des Streckengeschäfts anzugeben.
- (3) Entsprechen die übernommenen gefährlichen Abfälle nicht der im Begleitschein angegebenen Abfallart oder der angegebenen Masse oder ist darin keine entsprechende Angabe enthalten, so hat der Übernehmer diese Angaben in einer der Korrekturzeilen des Begleitscheins zu ergänzen oder richtigzustellen. Wird gefährlicher Abfall mit einem Begleitschein übergeben und ist auf Grund von Analyseergebnissen des Übernehmers der gefährliche Abfall unterschiedlichen Abfallarten zuzuordnen, so sind die korrekten Abfallarten und diesbezüglichen Massen in den Korrekturzeilen des Begleitscheins anzuführen.

Aufbewahrung des Begleitscheins; Abschriften und Durchschriften

§ 12. (1) Der Übernehmer hat

- 1. den Begleitschein mit den Angaben und Bestätigungen gemäß den §§ 9 bis 11 vom Tag der Übernahme der Abfälle an gerechnet mindestens sieben Jahre aufzubewahren und
- 2. eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins mit den Angaben und Bestätigungen gemäß den §§ 9 bis 11 innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, an den Übergeber zu übermitteln.
- (2) Der Übergeber hat die gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 übermittelte Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins vom Tag der Übergabe der Abfälle an gerechnet mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

Erleichterung für Streckengeschäfte

- § 13. (1) Ein Streckengeschäft liegt vor, wenn ein Abfallsammler einen Abfall direkt zu einem weiteren Übernehmer transportiert oder transportieren lässt, ohne dass ein Standort des Abfallsammlers in tatsächlicher Hinsicht berührt wird. Ein zusammengesetztes Streckengeschäft liegt vor, wenn ein Streckengeschäft von mehreren Abfallsammlern, deren Standorte dabei nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt werden, abgewickelt wird.
- (2) Ein Streckengeschäft endet mit der Übernahme der Abfälle durch einen Abfallsammler, der den Abfall an einem Standort übernimmt. Dieser Abfallsammler ist der Empfänger der Abfälle.
- (3) Die sich aus § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Z 2 ergebenden Verpflichtungen der Abfallsammler ausgenommen des Empfängers gelten bei der Durchführung eines Streckengeschäfts auch dann als erfüllt, wenn

- 1. auf dem Begleitschein
 - a) die Angaben des ersten Übergebers der Abfälle gemäß § 9 angeführt sind,
 - b) alle Abfallsammler im Streckengeschäft, die rechtlich über den Abfall verfügen und deren Standorte von diesem Abfall nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt werden, mit Namen, Anschrift und Identifikationsnummer (Personen-GLN) angeführt sind,
 - c) Name und Anschrift des Empfängers und die Postleitzahl des Empfangsortes angeführt sind, und
- 2. der Empfänger in der Meldung gemäß § 14 zusätzlich zu den Begleitscheindaten
 - a) die im Begleitschein angeführten Übernehmer nennt und
 - b) einen Verweis auf das Ende des Streckengeschäftes angibt.
- (4) Wenn die Erleichterung für Streckengeschäfte gemäß Abs. 3 in Anspruch genommen wird, hat der erste Übergeber § 9 einzuhalten. Jeder weitere Abfallsammler ausgenommen der Empfänger hat abweichend zu den §§ 9 und 11 dafür zu sorgen, dass seine Identifikationsnummer sowie sein Name und seine Adresse sowie Name und Adresse des jeweils folgenden Übernehmers im Begleitschein eingetragen sind. Abweichend zu § 9 Abs. 1 letzter Satz und zu § 11 sind keine Bestätigungen der Abfallsammler ausgenommen des Empfängers im Begleitschein erforderlich.
- (5) Wenn die Erleichterung für Streckengeschäfte gemäß Abs. 3 in Anspruch genommen wird, hat der Empfänger die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle zu bestätigen und eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheines innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, abweichend zu § 12 Abs. 1 Z 2, an den ersten und alle weiteren Übergeber zu übermitteln.
- (6) Jeder Abfallsammler hat die Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins gemäß Abs. 5 vom Tag der Übergabe der Abfälle an gerechnet mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Der Empfänger hat den Begleitschein mit den Angaben und Bestätigungen gemäß Abs. 3 und 5 vom Tag der Übernahme der Abfälle an gerechnet mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.
- (7) Der erste Übergeber hat § 12 Abs. 2 einzuhalten; der Transporteur hat § 10 einzuhalten. Der Empfänger hat die §§ 11 und 14 einzuhalten.

Meldepflicht des Übernehmers

- § 14. (1) Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten nach Maßgabe des Anhangs 2 Punkt 2 innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der gefährlichen Abfälle an den Landeshauptmann zu melden. Die Meldung muss elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 AWG 2002
 - 1. über die Online-Eingabe-Maske für Begleitscheindaten,
 - 2. per Upload von Daten (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle oder
- 3. über ein dafür eingerichtetes Webservice erfolgen.
- (2) Wenn die Streckengeschäftspartner auf einem einzigen Begleitschein angeführt sind, hat der Empfänger im Rahmen seiner Meldung gemäß Abs. 1 den Absender des Abfalls als Übergeber anzugeben und alle Streckengeschäftspartner zu nennen. Mit der Meldung durch den Empfänger gilt die Meldung der Streckengeschäftspartner als erfüllt.
 - (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat
 - 1. die technischen und organisatorischen Spezifikationen und die Zuordnungstabellen für die Begleitscheinmeldung sowie
 - 2. Berichtigungen der technischen und organisatorischen Spezifikationen und der Zuordnungstabellen für die Begleitscheinmeldung, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Meldung der Begleitscheindaten gemäß § 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang 2 sicherzustellen,

am EDM-Portal (edm.gv.at) zu veröffentlichen.

4. Abschnitt

Sonstige Bestimmung für gefährliche Abfälle

Transporte zwischen verschiedenen Standorten eines Abfallbesitzers

- § 15. (1) Werden gefährliche Abfälle von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers verbracht, sind Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen:
 - 1. Abfallbeschreibung,
 - 2. Masse des gefährlichen Abfalls in Kilogramm,
 - 3. Absende- und Bestimmungsort und
 - 4. Name, Anschrift und Identifikationsnummer des Abfallbesitzers.
- (2) Die Unterlagen gelten als Aufzeichnungen gemäß § 3 und sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung für die Handhabung der Begleitscheine und die Meldung des Übernehmers

§ 16. Bis zum 31. Dezember 2013 dürfen Begleitscheine im Sinn des § 18 Abs. 1 AWG 2002 gemäß den §§ 5 und 6 der Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003, gehandhabt und gemäß dem § 7 Abs. 1 der Abfallnachweisverordnung 2003 an den Landeshauptmann übermittelt werden.

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

§ 17. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (im Folgenden: Abfallrahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 26.05.2009 S. 24, umgesetzt.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 18. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003, außer Kraft.

Berlakovich

Anhang 1

BEGLEITSCHEIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) Seite 1					
Al	ofallart	Abfallcode Sp	ez.	Masse in kg	
(Lee	rzeilen für Korrektur)	_			
L					
	Gefährlicher Abfall übergeben von				
	Name	Identifikationsnummer		Begleitscheinnummer Jahr	
gape	Anschrift			Debug des Transcentination	
Übergabe	Alisaliit			Datum des Transportbeginns	
	Absendeort (PLZ)			Tag Monat Jahr	
		Bestātigung			
ort		Personen-GLN			
	Name				
Transport	Anschrift		Art des	Transports 1= Straße	
Ė				2= Schiene 3= Wasserweg 4= Luftweg	
		Bestätigung		5= kombinierter Transport	
	Gefährlicher Abfall übernommen von			5= kombinierter Transport	
ne	Gefährlicher Abfall übernommen von	Bestätigung Identifikationsnummer			
nahme				5= kombinierter Transport Begleitscheinnummer Jahr	
Jbernahme	Name Anschrift			5= kombinierter Transport Begleitscheinnummer Jahr Datum des Empfangs	
Übernahme	Name			5= kombinierter Transport Begleitscheinnummer Jahr	
Übernahme	Name Anschrift			5= kombinierter Transport Begleitscheinnummer Jahr Datum des Empfangs	
	Name Anschrift	ldentifikationsnummer		5= kombinierter Transport Begleitscheinnummer Jahr Datum des Empfangs	
	Name Anschrift Empfangsort (PLZ)	ldentifikationsnummer		5= kombinierter Transport Begleitscheinnummer Jahr Datum des Empfangs	
	Name Anschrift Empfangsort (PLZ)	ldentifikationsnummer		5= kombinierter Transport Begleitscheinnummer Jahr Datum des Empfangs	
	Name Anschrift Empfangsort (PLZ)	ldentifikationsnummer		5= kombinierter Transport Begleitscheinnummer Jahr Datum des Empfangs	
	Name Anschrift Empfangsort (PLZ)	ldentifikationsnummer		5= kombinierter Transport Begleitscheinnummer Jahr Datum des Empfangs	
	Name Anschrift Empfangsort (PLZ)	ldentifikationsnummer		5= kombinierter Transport Begleitscheinnummer Jahr Datum des Empfangs	
	Name Anschrift Empfangsort (PLZ)	ldentifikationsnummer		5= kombinierter Transport Begleitscheinnummer Jahr Datum des Empfangs	

	BEGLEITSCHEIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL emäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)			
Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler Name Anschrift	Personen-GLN		
Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler Name Anschrift	Personen-GLN		
Streckengeschäft Empfänger	Name Anschrift Empfangsort (PLZ)	Identifikationsnummer Bestätigung	Begleitscheinnummer Jahr Datum des Empfangs Tag Monat Jahr	

Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:

- Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfallarten auf einem Transportpapier (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und die jeweilige Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.)
- 2. Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der gefährlichen Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins an den Übergeber. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
- Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden.
- 4. Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer/ Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erleichterung für Streckengeschäfte in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 des Begleitscheines anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheinformulars (Seite 2) aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen.
- Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik "Bemerkungen" zu machen.

Anhang 2

Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten

Auf Begleitscheinen und in der Meldung der Begleitscheindaten sind gemäß den §§ 9, 11, 13 und 14 die jeweils zutreffenden Identifikationsnummern aus dem Register gemäß § 22 AWG 2002 (edm.gv.at) anzugeben. Für Personen, die nicht im Register (edm.gv.at) erfasst sind, ist eine zutreffende "personenkreisbezogene Identifikationsnummer" zu verwenden. Personenkreisbezogene Identifikationsnummern sind am EDM-Portal (edm.gv.at) in der Zuordnungstabelle "Personenkreise betreffend die Herkunftsperson beim Transport gefährlicher Abfälle" veröffentlicht.

1. Begleitscheine – Allgemeine Vorgaben für Begleitscheine gemäß den §§ 9, 11 und 13 zur Angabe der Identifikationsnummer

a) Übergeber

Für die Angabe der Identifikationsnummer des Übergebers ist die Standort-GLN des zutreffenden registrierten Absendeortes dieses Übergebers zu verwenden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wenn der Absendeort nicht im Register erfasst ist, ist die Personen-GLN des Übergebers zu verwenden. Wenn die Person nicht im Register erfasst ist, ist eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer als Identifikationsnummer des Übergebers zu verwenden.

Wenn der Übergeber des Abfalls den Abfall übernommen hat, ohne dass ein Standort dieses Übergebers in tatsächlicher Hinsicht berührt wurde, und dieser Übergeber auch über die weitere Abholung/Entgegennahme des Abfalls lediglich rechtlich verfügt (Streckengeschäft), ist als Identifikationsnummer dieses Übergebers dessen Personen-GLN zu verwenden.

b) Übernehmer

Für die Angabe der Identifikationsnummer des Übernehmers ist die Standort-GLN des zutreffenden registrierten Empfangsortes zu verwenden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wird der Abfall vom Übernehmer an einem, aus Sicht des Übernehmers, "fremden" Standort, welcher nicht dem Übernehmer gehört oder vom Übernehmer betrieben wird, in tatsächlicher Hinsicht übernommen, so ist als Identifikationsnummer des Übernehmers dessen Personen-GLN anzugeben.

Wenn der Übernehmer des Abfalls den Abfall übernommen hat, ohne dass ein Standort dieses Übernehmers in tatsächlicher Hinsicht berührt wurde (Streckengeschäft), ist als Identifikationsnummer dieses Übernehmers dessen Personen-GLN zu verwenden.

2. Meldung von Begleitscheindaten – Allgemeine Vorgaben für die elektronische Meldung der Begleitscheindaten (§ 14)

Die Meldung kann per Upload von Dateien (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle, im Wege des dafür eingerichteten Webservices oder im Wege der dafür eingerichteten Online-Eingabe-Maske erfolgen.

Im Falle einer Meldung mittels Upload, einschließlich mittels Webservice, sind die für die Meldung der Begleitscheindaten am EDM-Portal (edm.gv.at) veröffentlichten Zuordnungstabellen / Referenzlisten zu verwenden. Zuordnungstabellen sind insbesondere für die Angabe von Abfallarten, Herkunftspersonenkreise, Transportarten, Abfallbewegungsarten, Adressangaben, Quantifizierungsarten und Begleitscheinarten veröffentlicht.

Die bei einer Meldung per Upload von Dateien einzuhaltenden Schnittstellenspezifikationen, einschließlich der XML-Datenformatstrukturen und Prüfregeln, sind am EDM-Portal (edm.gv.at) veröffentlicht.

Die Meldung der Begleitscheindaten gemäß § 14 umfasst folgende Daten:

- die jeweilige, eindeutige Begleitscheinnummer entsprechend den Vorgaben für die Angabe der Begleitscheinnummer gemäß Anhang 2 Punkt 2 lit. a
- das Jahr, in dem die eindeutige Begleitscheinnummer vergeben wurde
- die Angabe des Übergebers, des Übernehmers und des Transporteurs (Hinweis: Diese Angaben sind entsprechend den Vorgaben für die Angabe des Übergebers gemäß Anhang 2 Punkt 2 lit. b, des

Übernehmers gemäß Anhang 2 Punkt 2 lit. c und der Transporteure gemäß Anhang 2 Punkt 2 lit. d zu tätigen.)

- im Falle von Streckengeschäften, bei denen gemäß § 13 Abs. 3 der erste Übergeber und alle weiteren, über den Abfall verfügenden, Übergeber in einem Begleitschein aufgeführt sind: Angabe aller Übergeber, der Transporteure und des Übernehmers (Empfängers) des Abfalls (Hinweis: Diese Angaben sind entsprechend den Vorgaben für die Angabe des Übergebers gemäß Anhang 2 Punkt 2 lit. b, des Übernehmers gemäß Anhang 2 Punkt 2 lit. c und der Transporteure gemäß Anhang 2 Punkt 2 lit. d zu tätigen.)
- Datum des Transportbeginns (sofern zutreffend)
- Abfallart
- korrigierte Abfallart (sofern zutreffend)
- Abfallmasse
- korrigierte Abfallmasse (sofern zutreffend)
- wenn kein Transport erfolgt: "kein Transport"
- Transportart (Straße, Schiene, Wasserweg, Luftweg oder kombinierter Transport)
- Datum des Empfangs
- Bemerkungen
- zusätzliche Transporteure (sofern zutreffend)
- Bezugsbegleitschein für Begleitscheinsplitting, wenn es für die Meldung erforderlich ist, eine Abfallart oder eine Abfallmasse in mehrere Abfallarten oder -massen aufzuteilen. In diesem Fall müssen für jede (korrigierte) Abfallart und -masse neue Begleitscheinnummern vergeben werden, wobei immer ein Bezug zur Begleitscheinnummer der ursprünglichen Abfallart und -masse gegeben sein muss.
- Indizierung der Begleitscheinarten (sofern zutreffend)
- Nachfolger-BS-Nr. (sofern zutreffend)
- Angabe der Streckengeschäftspartner (sofern zutreffend)

a) Begleitscheinnummer

Die Meldung der Begleitscheinnummer des Übergebers ist nur dann erforderlich, wenn der Übernehmer keine Begleitscheinnummer am Begleitschein angegeben hat. Wenn für den Übergeber eine personenkreisbezogene Identifikationsnummer verwendet wird, darf die Begleitscheinnummer des Übergebers nicht gemeldet werden.

b) Übergeber

Als Angabe des Übergebers ist die jeweilige Standort-GLN des zutreffenden Absendeortes anzugeben, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wenn der Absendeort nicht im Register erfasst ist, sind die Personen-GLN des Übergebers und die Postleitzahl des Absendeortes anzugeben. Weiters können die Adresse des Absendeortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n), angegeben werden.

Wenn der Übergeber nicht im Register erfasst ist, sind eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer, der Name des Übergebers, dessen Sitzadresse, und die Postleitzahl des Absendeortes anzugeben. Weiters kann die Adresse des Absendeortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern, angegeben werden.

In Streckengeschäften ist für einen Übergeber, dessen Standort nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt wurde, die Personen-GLN anzugeben. Wenn dieser Übergeber nicht im Register erfasst ist, sind die zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer, der Name und die Sitzadresse des Übergebers anzugeben.

c) Übernehmer und Empfänger

Als Angabe des Übernehmers oder des Empfängers (soweit zutreffend) ist die jeweilige Standort-GLN des zutreffenden Empfangsortes anzugeben, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Anstatt der Standort-GLN kann die jeweils zutreffende Anlagen-GLN der jeweiligen relevanten ortsfesten Anlage, welcher der Abfall zugeführt wurde, angegeben werden. Die Anlagen-GLN einer mobilen Anlage darf nur zusätzlich zum Empfangsort (Aufstellungsort der mobilen Anlage) angegeben werden.

Wenn der Empfangsort nicht im Register erfasst ist, sind die Personen-GLN des Übernehmers (Empfängers) und die Postleitzahl des Empfangsortes anzugeben. Weiters können die Adresse des Empfangsortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n), angegeben werden.

In Streckengeschäften ist für einen Übernehmer, dessen Standort nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt wird, die Personen-GLN anzugeben. Wenn der Übernehmer nicht im Register erfasst ist, sind dessen Name und eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer anzugeben.

d) Transporteur

Der Name des Transporteurs und dessen Sitzadresse sind anzugeben. Sofern vorhanden, kann anstatt des Namens und der Sitzadresse die Personen-GLN des Transporteurs angegeben werden.

Wenn es sich um eine rechtliche Übergabe des Abfalls ohne Transport handelt, so ist als Angabe des Transporteurs die Wortfolge "kein Transport" anzugeben.